

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Erbschaftsteuer: Vermögen eines anglo-amerikanischen Trusts als Nachlassvermögen des Errichters**
Urteil vom 25.06.2021, Az: II R 13/19
2. **Erbschaftsteuer: Erwerb durch Zwischenberechtigte eines anglo-amerikanischen Trusts**
Urteil vom 25.06.2021, Az: II R 31/19
3. **Erbschaftsteuer: Erbfall nach italienischem Recht**
Urteil vom 17.11.2021, Az: II R 39/19
4. **Einkommensteuer: Ergänzungsbilanzgewinn als selbständig anfechtbare Besteuerungsgrundlage**
Urteil vom 16.12.2021, Az: IV R 7/19
5. **Einkommensteuer: Unterhaltsaufwendungen an in Deutschland geduldete Angehörige**
Urteil vom 02.12.2021, Az: VI R 40/19

Urteile und Beschlüsse:

1. **Erbschaftsteuer: Vermögen eines anglo-amerikanischen Trusts als Nachlassvermögen des Errichters**
Urteil vom 25.06.2021, Az: II R 13/19
 1. Hat sich der Errichter einer ausländischen Vermögensmasse solche umfassenden Herrschaftsbefugnisse über das Vermögen vorbehalten, dass die Vermögensmasse ihm gegenüber darüber nicht tatsächlich und frei verfügen kann, bleibt dieses Vermögen solches des Errichters.
 2. Die Ermittlung ausländischen Rechts, dem die Vermögensmasse unterliegt, ist Aufgabe des FG als Tatsacheninstanz. In welchem Umfang das FG das ausländische Recht ermittelt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen und ist von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig; der Vortrag der Beteiligten ist zu berücksichtigen.

2. Erbschaftsteuer: Erwerb durch Zwischenberechtigte eines anglo-amerikanischen Trusts

Urteil vom 25.06.2021, Az: II R 31/19

1. Zwischenberechtigter einer ausländischen Vermögensmasse i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 Halbsatz 2 ErbStG ist, wer unabhängig von einem konkreten Ausschüttungsbeschluss über dingliche Rechte oder schuldrechtliche Ansprüche in Bezug auf Vermögen oder Erträge der Vermögensmasse verfügt.

2. Die Ermittlung ausländischen Rechts, dem die Vermögensmasse unterliegt, ist Aufgabe des FG als Tatsacheninstanz. In welchem Umfang das FG das ausländische Recht ermittelt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen und ist von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig; der Vortrag der Beteiligten ist zu berücksichtigen.

3. Bei Ausschüttungen aus einer ausländischen Vermögensmasse obliegt es dem Empfänger, die Tatsachen darzulegen und gegebenenfalls die erforderlichen Beweismittel dafür zu beschaffen, dass ihm nach Maßgabe des einschlägigen Rechts kein Anspruch auf die Ausschüttung zugestanden habe.

3. Erbschaftsteuer: Erbfall nach italienischem Recht

Urteil vom 17.11.2021, Az: II R 39/19

Erwirbt ein inländischer Erbe nach italienischem Erbrecht, entsteht inländische Erbschaftsteuer mit dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers und nicht erst mit der nach italienischem Recht notwendigen Annahme der Erbschaft durch den Erben.

4. Einkommensteuer: Ergänzungsbilanzgewinn als selbständig anfechtbare Besteuerungsgrundlage

Urteil vom 16.12.2021, Az: IV R 7/19

1. Der Ergänzungsbilanzgewinn, der mitunternehmerbezogen den laufenden Gesamthandsgewinn korrigiert, ist eine gesondert festzustellende und selbständig anfechtbare Besteuerungsgrundlage. Eine eigene Klagebefugnis des Mitunternehmers hiergegen besteht nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 FGO aber nur dann, wenn dieser Gewinn allein aus den Mitunternehmer betreffenden Gründen streitig ist.

2. Die Möglichkeit der Rechtsverletzung als Voraussetzung der Zulässigkeit einer Anfechtungsklage ist schon dann gegeben, wenn der Kläger geltend macht, der unmittelbar erstrebte steuerrechtliche Nachteil sei mit einem mittelbaren steuerrechtlichen Vorteil in einem anderen Verwaltungsakt steuerrechtlich verknüpft.

3. Es ist zweifelhaft, ob aus § 6b EStG eine Befugnis zu gestuften Verwaltungsverfahren bei rechtsträgerübergreifender Übertragung stiller Reserven abgeleitet werden kann.

4. In dem Besteuerungsverfahren für den reinvestierenden Betrieb ist nicht mit Bindungswirkung für das Besteuerungsverfahren des veräußernden Betriebs zu entscheiden, ob dort die Veräußerung eines Wirtschaftsguts erst nach dem 31.12.2001 erfolgt und deshalb die gesellschaftsbezogene Betrachtung des § 6b EStG anzuwenden ist.

5. Einkommensteuer: Unterhaltsaufwendungen an in Deutschland geduldete Angehörige

Urteil vom 02.12.2021, Az: VI R 40/19

1. Unterhaltsleistungen an in Deutschland (lediglich) geduldete (= Aussetzung der Abschiebung), nicht unterhaltsberechtigten Angehörigen sind weder nach § 33a EStG noch nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.

2. Dies gilt auch dann, wenn sich der Steuerpflichtige gemäß § 68 AufenthG gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt seiner Angehörigen zu tragen.